

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) der Fakultät für Erziehungswissenschaft, der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 2. November 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 313) haben die Fakultät für Erziehungswissenschaft, die Fakultät für Gesundheitswissenschaften und die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) erlassen:

**§ 1  
Rechtsstellung**

Das IWW ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Erziehungswissenschaft, der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Instituts sind:
- Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Bielefeld in Zusammenarbeit mit den anderen Fakultäten,
  - Forschung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Weiterbildung, insbesondere der Didaktik und Lehr-/Lernforschung sowie der Bedarfs- und Professionsforschung,
  - Entwicklung von didaktischen Modellen wissenschaftlicher Weiterbildung, insbesondere auf den Gebieten des Life-Long-Learnings, des E-Learnings und des Blended Learnings,
  - Entwicklung von Modellen der Steuerung und des Qualitätsmanagements wissenschaftlicher Weiterbildung, insbesondere auf dem Gebiet der weiterbildenden Studiengänge,
  - Förderung und Ausbau der Kooperation der Universität auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Weiterbildung mit Partnern im nationalen sowie internationalen Rahmen,
  - Konzeptionelle Unterstützung der Fakultäten bei der Einrichtung von weiterbildenden Angeboten, insbesondere weiterbildenden Studiengängen und in Fragen der Marktbeobachtung und Bedarfsermittlung.

**§ 3  
Mitglieder**

- (1) Mitglieder des IWW sind
- die an ihm tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bielefeld,
  - die dem IWW zugeordneten Mitglieder der Gruppen der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld sowie
  - die als Studierende an der Universität Bielefeld eingeschriebenen, am IWW tätigen studentischen

Hilfskräfte sowie die am IWW tätigen wissenschaftlichen Hilfskräfte.

(2) Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bielefeld, die längerfristig am IWW tätig werden wollen, kann der Vorstand auf Antrag die Rechte eines Mitglieds verleihen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Mitarbeit.

(4) Über die Mitgliedschaft entscheidet im Zweifel das Rektorat.

**§ 4  
Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus den am IWW tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Vertreterinnen und Vertretern der am IWW tätigen akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden nach § 3 Abs. 1. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Mitgliedern des IWW nach Gruppen getrennt für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Vorstand gehören alle Mitglieder des IWW aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der das Institut tragenden Fakultäten an; je nach dieser Zahl bestimmt sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie folgt:

4 : 1 : 1 : 1

5 : 2 : 1 : 1

6 : 2 : 2 : 1

7 : 2 : 2 : 2.

Für eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist entsprechend zu verfahren.

(3) Der Vorstand leitet das IWW. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- die Verabschiedung interner Regelungen,
- die Beschlussfassung über die Forschungsplanung des IWW und die Durchführung von Forschungsprojekten,
- die Beratung der Mittelverteilung innerhalb des Instituts und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel,
- die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IWW, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind,
- Vorschläge für die Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IWW,
- Besetzungsvorschläge für Stellen für akademische und weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gem. § 8 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

Der Vorstand legt jährlich einen Bericht vor, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme und dem wissenschaftlichen Beirat und dem Rektorat zur Stellungnahme zugeleitet wird.

## **§ 5**

### **Der Wissenschaftliche Beirat**

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in allen Fragen der Arbeit des IWW. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Den jährlichen Bericht des Vorstands entgegen zu nehmen und dazu Stellung zu nehmen,
- b) Anregungen aus den Fakultäten der Universität Bielefeld zu neuen Forschungsrichtungen zu geben;
- c) Empfehlungen zu Grundsätzen der wissenschaftlichen Arbeit des IWW zu geben,
- d) Berichte der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters des IWW über geplante und durchgeführte Arbeitsvorhaben entgegen zu nehmen und zu erörtern.

Der Wissenschaftliche Beirat nimmt außerdem zu den Beschlüssen des Vorstandes zu Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung Stellung. Der Beirat hat das Recht, dem Rektorat jederzeit über die Arbeit des IWW zu berichten.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Vorstands die Mitglieder des Beirats für die Dauer von vier Jahren. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 6**

### **Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter, im folgenden Sprecherin oder Sprecher genannt. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das IWW innerhalb der Universität und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Beirat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und erteilt der Mitgliederversammlung Auskunft.

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung des IWW besteht aus allen Mitgliedern gem. § 3 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin oder dem Sprecher schriftlich mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des IWW einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des IWW betreffenden Fragen (insbesondere der Mittelverteilung innerhalb des Instituts) erörtern und Empfehlungen an den Vorstand sowie an den Beirat aussprechen.

## **§ 8**

### **Besetzungsvorschläge für Stellen für akademische und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für wissenschaftliche Hilfskräfte**

Vorschläge zur Besetzung von dem IWW zugeordneten Stellen akademischer und weiterer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zur Einstellung von wissenschaftlichen Hilfskräften macht der Vorstand im Einvernehmen mit dem für den Aufgabenbereich verantwortlichen Mitglied des IWW, in dem die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber oder die Hilfskraft tätig werden soll, und nach Beratung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der zukünftigen Stelleninhaberin oder dem zukünftigen Stelleninhaber oder der zukünftigen Hilfskraft zusammen arbeiten werden.

## **§ 9**

### **Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließen die Fakultätskonferenzen der Fakultät für Erziehungswissenschaft, der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und der Fakultät für Rechtswissenschaft gemeinsam.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenzen der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 21.10.2009, der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 29.10.2009 und der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 21.10.2009.

Bielefeld, den 2. November 2009

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer